

schaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (vgl. Art.96 Abs. 1 Verfassung; § 2 Abs.3 GGG). Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wird durch das GGG, die KKO und die SchKO geregelt. Das Strafverfahrensrecht erfaßt grundsätzliche Fragen der Aufgaben und der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen und das Zusammenwirken der Organe der Strafrechtspflege mit ihnen:

- die Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte (vgl. §§ 58, 59, 97, 142, 149, 191, §271 Abs. 3),
- den Einspruch gegen die Übergabe (vgl. § 60),
- das Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (vgl. §§ 276, 277).

Zu den Rechten der Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane vgl. § 7 Abs. 1 EGStGB/StPO und §253 Abs. 3 StGB.

2. Die **Beratung und Entscheidung** durch ein gesellschaftliches Gericht über ein Vergehen ist eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §23 Abs. 1 StGB). Das gesellschaftliche Ge-

richt kann dabei die im §29 StGB vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen anwenden. In öffentlicher Beratung haben die gesellschaftlichen Gerichte als Voraussetzung und Grundlage der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit allseitig und unvoreingenommen die Wahrheit festzustellen. Sie beraten und entscheiden als Kollektivorgan in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern. Jeder Teilnehmer an der Beratung hat das Recht zur aktiven Mitwirkung, kann seine Meinung äußern und Vorschläge unterbreiten. Der betroffene Bürger ist verpflichtet, zur Beratung des gesellschaftlichen Gerichts persönlich zu erscheinen, er kann sich nicht vertreten lassen. Vor der Beratung kann er sich rechtlich (beispielsweise von einem Rechtsanwalt) beraten lassen. Das gesellschaftliche Gericht entscheidet durch Beschluß. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an das örtlich für das gesellschaftliche Gericht zuständige KG zulässig (vgl. §§ 276, 277). Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden (vgl. auch § 14 Abs. 3). Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Entscheidungen zu kontrollieren.

§13

Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

1.1. Die Staatsanwaltschaft ist ein zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Zur

Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht sie